

Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage: Ob die Deputations-Gutachten ganz oder extractweise mit aufzunehmen sein werden? dürfte davon abhängen, ob und in wie weit sie zum vollen Verständnisse der Kammerverhandlungen erforderlich sind oder nicht. Unlangend endlich die am Schlusse des Deputations-Gutachten der ersten Kammer zusammengestellten Punkte a. b. c. d. e. und f., (s. Nr. 5. d. Bl. S. 44.) so ist das, was unter a. b. c. und f. von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen ist, bereits zur That geworden und dürfte daher hier zu übergehen sein, und der Punct unter d. fällt mit dem Antrage der ersten Kammer unter 3 a zusammen. Was dagegen den Punct unter e. betrifft, so muß angeführt werden, daß der Vorschlag der Verkürzung der Protokolle über die öffentlichen Sitzungen nur bei Gelegenheit der Frage über Abkürzung des vorigen Landtags zur Sprache gekommen, auch unmittelbar nur von der ersten Kammer ausgegangen ist. Da nun diese bei Berathung des vorliegenden Decretes hierüber Nichts beschloffen hat, die Einrichtung der Protokolle auch Sache jeder einzelnen Kammer für sich sein dürfte, so scheint für den Augenblick der Fall nicht vorzuliegen, daß die zweite Kammer hierüber einen Beschluß zu fassen habe. Sollte die Letztere jedoch auf diese Frage eingehen wollen, so würde die Deputation, wenn sie es auch für thunlich und selbst wünschenswerth hält, daß die Aufnahme der Debatten ins Protokoll auf das Wesentliche beschränkt werde, doch auf alle Fälle widerrathen müssen, den Beschluß dahin zu fassen, wie er von der ersten Kammer in der Schrift v. 31. Mai 1834 ausgedrückt und in dem Deputations-Berichte der ersten Kammer unter e. wiederholt worden ist. Die Anführung der hauptsächlichsten Beweggründe zu den Anträgen und Beschlüssen dürfte nämlich immer unentbehrlich sein, sobald man den Protokollen einen höheren Werth beizulegen gedenkt, als den eines trockenen Repertoriums oder Registers.

Auf den Grund alles Vorstehenden schlägt nun die Deputation der Kammer folgende Beschlüsse vor: zu C. 1. dem Beschlusse der ersten Kammer, (nämlich: „daß die beabsichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten so vollständig eingerichtet werden möchte, als es nur die stenographischen Aufnahmen möglich machen werden,“ vgl. Nr. 5. d. Bl. S. 44. u. 52.) beizutreten; — zu 2) („Bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß die ständischen Kammern mit der vorgeschlagenen Theilnahme an der Redaktion der Landtagsnachrichten verschont bleiben möchten,“ (s. Nr. 5. d. Bl. S. 44. u. 52.) ebenfalls dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Die Control-Maßregeln betreffend, zu 3 a. dem Beschlusse der ersten Kammer („daß die Aufnahme über das von den Kammermitgliedern Gesprochene allemal den ganzen folgenden Tag [wobei jedoch die Sonn- und Feiertage ausfallen würden] zu deren Einsicht bereit liegen solle,“ s. Nr. 5. d. Bl. S. 44. u. 52.) beizutreten; zu 3. b. (s. Nr. 5. d. Bl. S. 44.) dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern bei der hohen Staatsregierung zu beantragen: „daß die Redaktion angewiesen werde, alle von Kammermitgliedern eingehende Berichtigungen und Verbesserungen in das Blatt aufzunehmen, sofern nicht erhebliche und wichtige Gründe entgegenstehen.“

Die Garantie betreffend, die oben unter aa. bb. cc. dd. und ee. vorgeschlagenen Bestimmungen zu genehmigen und bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß den Kammern hierüber Zusicherung ertheilt werde. Dagegen würde nach Ansicht der Deputation weder zu A. und B. noch über die im Deputationsberichte der ersten Kammer am Schlusse unter a bis f (s. Nr. 5. d. Bl. S. 44.) zusammengestellten Punkte Beschluß zu fassen sein.

Schließlich bemerkt der Bericht: daß die Deputation sich über ihre Anträge mit dem Herrn Minister des Innern vernommen, und dieser hierauf folgende Erklärung zu den Akten gege-

ben hat: „Da sich bereits die erste Kammer gegen eine ständische Mitwirkung bei Herausgabe der Landtagsnachrichten erklärt, auch in der zweiten Kammer sich Stimmen dagegen erhoben haben und die erste Deputation der letzteren sich in gleicher Maße zu erklären beabsichtigt, so fallen die Gründe hinweg, welche die Regierung in Folge eines früheren Antrages der Stände bestimmt hatten, den Landtagsnachrichten eine solche Einrichtung zu geben, welche sie als Supplemente der Kammerprotokolle erscheinen lassen sollte. Die hierauf berechnete Bildung der Redaktion wird daher schon jetzt geändert und die Landtagsnachrichten werden wie bei dem letzten Landtage erscheinen.“

Staatsminister v. Lindenau das Wort: Die Regierung freut sich, durch den so eben vernommenen Vortrag diese Angelegenheit einer endlichen Erledigung entgegen geführt zu sehen. Vor Abgabe einer Erklärung über die deshalb vorliegenden Anträge der Deputation, glaube ich den zeitherigen Hergang der Sache mit wenigen Worten berühren zu müssen. Aus einem doppelten Grunde hielt sich die Regierung verpflichtet, gleich mit Eintritt der Ständeversammlung eine provisorische Einrichtung über das Erscheinen der Landtagsblätter ins Leben treten zu lassen. Einmal darum, weil es außerdem an einer zuverlässigen, öffentlichen Bekanntmachung der Verhandlungen der Kammer ganz gefehlt haben würde; und dann auch darum, weil in der ständischen Schrift, vom 31. Mai 1834 bestimmte Anträge vorliegen, die eine Berücksichtigung erheischten. Nach letzteren wurde die Abkürzung der Protokolle dadurch beabsichtigt, daß in jeder Kammer Stenogr. angestellt werden sollten, damit die Niederschriften derselben und deren Bekanntmachung so vollständig sein sollte, daß dadurch eine Ergänzung der Protok. zu erreichen sein würde. Allein sollte eine solche die Protok. vervollständigende Bekanntmachung auch nur eine halb officielle sein, so war eine ständische Mitwirkung bei der Redaktion unerlässlich, und in dieser Beziehung war es, daß die Regierung sich veranlaßt fand, außer dem vormaligen Redakteur auch noch einen königlichen Diener anzustellen. Wenn nun von der Deputation die ständische Theilnahme an diesem Geschäfte abgelehnt und eine veränderte Protokollführung, nicht beantragt wird, so fällt auch damit der, die Staatsregierung zur Zuordnung eines königlichen und ständischen Beauftragten bestimmende Bewegungsgrund völlig weg, und es findet die Regierung keinen Anstand, unter einigen sehr unbedeutenden Modificationen allen von der Deputation gemachten Anträgen vollständig beizutreten. Die Anträge, die ich mir bei einigen Punkten des Deputations-Gutachten zu erlauben habe, sind folgende: Im Berichte (s. S. 214) heißt es unter bb: „daß der oder die Redakteurs Literaten und mit dem Schriftsteller- und Journalwesen, sowie mit den Kammerverhandlungen einigermaßen vertraute Männer seien.“ Die Regierung wird gewiß bedacht sein, solche Männer zu wählen; der Fall ist aber wohl denkbar, daß dabei Schwierigkeiten eintreten; es wird also der Zusatz gewünscht: „wo möglich.“ Dann heißt es unter cc: „daß wenn diese Männer sich bereits im Staatsdienste befinden, sie nicht in unmittelbarer amtlicher Dependenz von den Ministerien stehen. Es kommt darauf an, welche Auslegung man dieser Stelle geben will. Besteht man darunter, daß sie nicht im Ministerium selbst ange-